

Aktenzeichen:

4 RJ 189/55

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet
am 25. Oktober 1956

In Sachen

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 25. Oktober
1956

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen in Essen
vom 27. Mai 1955 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu
erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



T a t b e s t a n d

Die 1913 geborene Klägerin war von 1929 bis 1936 mit Unterbrechungen versicherungspflichtig beschäftigt, zuletzt als Hausgehilfin. Diese Tätigkeit gab sie auf, weil sie heiratete. Insgesamt waren bis zu diesem Zeitpunkt für 67 Monate Pflichtbeiträge entrichtet. Seit 1936 war die Klägerin ausschließlich in ihrem eigenen Haushalt tätig, hat auch zunächst keine Sozialversicherungsbeiträge mehr entrichtet. Erst eine am 13. Dezember 1950 ausgestellte vorläufige Quittungskarte Nr. 1 weist 52 Beitragsmarken der Lohnklasse II aus. Am 12. Januar 1951 beantragte die Klägerin bei der Beklagten die Gewährung der Invalidenrente. Seit März 1950 waren bei ihr die Voraussetzungen der Invalidität erfüllt. Die Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 14. Dezember 1950 ab, weil die Anwartschaft erloschen sei. Die 1950 geleisteten Beiträge seien nach § 1443 der Reichsversicherungsordnung (RVO) unwirksam, da sie nach Eintritt der Invalidität entrichtet worden seien. Die Klägerin legte gegen diesen Bescheid Berufung ein, die mit Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als Klage auf das Sozialgericht (SG.) Münster übergang. Das SG. verurteilte die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 14. Dezember 1950 zur Zahlung der Invalidenrente ab 1. Februar 1951. Die Klägerin sei im Jahre 1949 wegen einer Zwillinggeburt mit anschließender Cholangitis mehr als 26 Wochen arbeitsunfähig gewesen. Diese Zeit habe als Ersatzzeit nach § 1267 Abs. 1 Nr. 4 RVO zu rechnen. Die bis zum 31. Dezember 1948 nach § 4 Abs. 2 des Sozialversicherungsanpassungsgesetzes (SVAG) erhaltene Anwartschaft sei wegen dieser Ersatzzeit auch im Jahre 1949 nicht erloschen und daher beim Eintritt des Versicherungsfalles erhalten gewesen.

Gegen dieses Urteil legte die Beklagte Berufung ein. Das Landessozialgericht (LSG.) hob durch Urteil vom 27. Mai 1955 das Urteil des SG. auf und wies die Klage ab, weil die Anwartschaft erloschen sei. Die Beklagte habe zu Recht die frühestens am 13. Dezember 1950 entrichteten Beiträge beanstandet. Eine Erhaltung der Anwartschaft nach § 1264 RVO scheide aus, weil seit



1936 keine wirksamen Beiträge mehr entrichtet worden seien. Auch nach § 1265 RVO sei die Anwartschaft nicht erhalten, weil die Halbdeckung nicht erreicht sei. Zwar sei die Anwartschaft nach § 4 Abs. 2 SVAG bis zum 31. Dezember 1948 erhalten, aber vor Eintritt des Versicherungsfalles wieder erloschen; denn die vom SG. angenommene Krankheitszeit könne nicht als Ersatzzeit im Sinne des § 1267 Abs. 1 Nr. 4 RVO anerkannt werden, weil die Tätigkeit der Hausfrau nicht als Berufstätigkeit im Sinne dieser Vorschrift anzusehen sei. Das LSG. hat die Revision zugelassen. Das Urteil wurde den Beteiligten am 29. Juni 1955 zugestellt.

Gegen dieses Urteil legte die Klägerin durch ihren Prozeßbevollmächtigten StXXXX von der Landesrechtsabteilung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen des Verbandes der Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und Sozialrentner Deutschlands e.V. (VdK) mit Schreiben vom 25. Juli 1955 am 26. Juli 1955 Revision ein und begründete diese, nachdem die Revisionsbegründungsfrist bis zum 29. September 1955 verlängert worden war, durch ihren Prozeßbevollmächtigten Dr. GXXXX von der Revisionsabteilung des VdK in Kassel mit Schriftsatz vom 27. September 1955 am 28. September 1955.

Sie rügt die unrichtige Anwendung des § 1267 Abs. 1 Nr. 4 RVO. Im Gegensatz zu der Auffassung des LSG. sei die Tätigkeit der Hausfrau eine Berufstätigkeit im Sinne dieser Vorschrift, so daß die Krankheitszeit der Klägerin als Ersatzzeit für die Erhaltung der Anwartschaft angerechnet werden müsse.

Sie beantragt,

unter Aufhebung des Urteils des LSG. Nordrhein-Westfalen vom 27. Mai 1955 die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie ist der Auffassung, daß der Gesetzgeber bei der Fassung des § 1267 Abs. 1 Nr. 4 RVO nur an Tätigkeiten gedacht



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

habe, die dem Erwerb dienen. Dies sei aber bei der Hausfrauen-tätigkeit nicht der Fall, so daß die Krankheitszeit der Kläge-rin nicht als Ersatzzeit angerechnet werden könne.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist frist- und formgerecht eingelegt und be-gründet worden; sie ist auch statthaft, da sie vom LSG. zuge-lassen ist.

Es mußte ihr jedoch der Erfolg versagt bleiben. Das LSG. hat zu Recht angenommen, daß der Klägerin wegen Anwartschafts-verlustes ein Anspruch auf Invalidenrente nicht zusteht. Zwar war die Anwartschaft nach § 4 Abs. 2 SVAG bis zum 31. Dezember 1948 erhalten, da die Klägerin in der Zeit vom 31. Dezember 1923 bis zum 30. November 1948 mindestens einen Beitrag entrichtet hatte und der Versicherungsfall erst nach dem 31. Dezember 1948 eingetreten ist; sie ist jedoch nicht erhalten geblieben, weil für das Jahr 1949 weder die nach § 1264 RVO erforderlichen Bei-träge entrichtet worden sind noch Ersatzzeiten angerechnet wer-den können. Die frühestens im Dezember 1950 geleisteten Beiträ-ge können nicht berücksichtigt werden, weil sie nach § 1443 RVO unwirksam sind; denn sie sind erst nach Eintritt des Versiche-rungsfalles entrichtet worden. Die Zeit, in der die Klägerin nach ihrer Behauptung im Jahre 1949 krank gewesen ist, kann nicht als Ersatzzeit für die Erhaltung der Anwartschaft ange-rechnet werden, weil die Voraussetzungen des § 1267 Abs. 1 Nr. 4 RVO nicht erfüllt sind. Der gesetzgeberische Zweck dieser Vor-schrift ist, den Versicherten, der infolge einer Krankheit seine Berufstätigkeit nicht ausüben kann und dadurch in seinem Ein-kommen betroffen ist, vor einem unverschuldeten Anwartschafts-verlust zu schützen, der dadurch eintritt, daß infolge des Weg-falls des Einkommens die weitere Beitragszahlung unterbleibt. Die letztere Folge brauchte in der bis zum 31. Dezember 1937 geltenden Gesetzesfassung nicht ausdrücklich erwähnt zu werden, weil bis dahin diese Anwartschaftsvergünstigung nur den Pflicht-



versicherten zustand, bei denen der Zusammenhang zwischen der Nichtausübung der Tätigkeit - für die bis zu ihrer Unterbrechung Beiträge entrichtet werden müssen - und der Nichtzahlung von Beiträgen in der Regel gegeben ist. In dem Ausnahmefall aber, in dem während der Ausübung der Berufstätigkeit gesetzeswidrig keine Beiträge entrichtet worden sind, hat sich das Reichsversicherungsamt (RVA.) folgerichtig auf den Standpunkt gestellt, daß die Krankheitszeit nicht als Ersatzzeit angerechnet werden kann (vgl. Entsch. Nr. 1010, AN. 1902 S. 592). Eine neue Rechtslage ergab sich, als durch § 20 des Gesetzes über den Ausbau der Rentenversicherung vom 21. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1393) diese Anwartschaftsvergünstigung auch auf freiwillig Versicherte der Invalidenversicherung ausgedehnt und dabei nicht berücksichtigt wurde, daß der Zusammenhang zwischen Nichtausübung der Berufstätigkeit infolge Krankheit und Nichtentrichtung von Beiträgen während der Krankheit bei freiwillig Versicherten keine Selbstverständlichkeit ist, da im Gegensatz zur Pflichtversicherung nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden kann, daß während der Zeit der Ausübung der durch die Krankheit unterbrochenen Berufstätigkeit in der Regel Beiträge entrichtet worden sind. Da aber der Zweck dieser Vorschrift für beide Gruppen von Versicherten derselbe ist und das Ausbaugesetz zwar eine Gleichstellung, nicht aber eine Besserstellung der freiwillig Versicherten herbeiführen wollte, können freiwillig Versicherte nur unter entsprechenden Voraussetzungen in den Genuß dieser Anwartschaftsvergünstigung gelangen wie Pflichtversicherte, d.h. nur dann, wenn auch bei ihnen der Zusammenhang zwischen Krankheit und daraus folgender Nichtausübung der Berufstätigkeit einerseits und Nichtzahlung von Beiträgen andererseits gegeben ist. Dieser Zusammenhang aber kann jedenfalls dann nicht angenommen werden, wenn während der Ausübung der durch die Krankheit unterbrochenen Berufstätigkeit freiwillige Beiträge nicht entrichtet worden sind. Ob zu verlangen ist, daß während der gesamten Zeit Beiträge entrichtet worden sind, oder ob es genügt, wenn während der Zeit der Ausübung dieser Tätigkeit überhaupt einmal Beiträge entrichtet worden sind, insbesondere ob es genügt, wenn zuletzt Beiträge entrichtet worden sind, bedarf keiner Entscheidung, da im



vorliegenden Falle während der gesamten Zeit der Ausübung der durch die Krankheit unterbrochenen Hausfrauentätigkeit überhaupt kein wirksamer Beitrag entrichtet worden ist. Die Zeit, in welcher die Klägerin nach ihrer Angabe im Jahre 1949 krank gewesen ist, kann also schon aus diesem Grunde nicht als Ersatzzeit angerechnet werden, ohne daß es auf die Entscheidung der Frage ankommt, ob die Hausfrauentätigkeit eine Berufstätigkeit im Sinne des § 1267 Abs. 1 Nr. 4 RVO ist.

Für die Klägerin sind allerdings Pflichtbeiträge auf Grund ihrer Hausgehilfinnentätigkeit entrichtet worden, so daß auch zu prüfen war, ob die Voraussetzungen des § 1267 Abs. 1 Nr. 4 RVO nicht etwa deshalb erfüllt sind, weil die Klägerin durch ihre Krankheit an der Ausübung dieser Tätigkeit gehindert gewesen ist. Der erkennende Senat hat diese Frage verneint. Im Gegensatz zu dem bis zum 31. Dezember 1937 geltenden § 1263 Abs. 1 Nr. 1 RVO, nach welchem es darauf ankam, ob der Versicherte infolge der Krankheit verhindert gewesen ist, seine Berufstätigkeit "fortzusetzen", kommt es nach § 1267 Abs. 1 Nr. 4 (n.F.) RVO darauf an, ob der Versicherte gehindert gewesen ist, seine Berufstätigkeit "auszuüben". Diese Änderung des Wortlauts bestätigte zwar nur die auch schon zu der alten Wortfassung ergangene Rechtsprechung des RVA., wonach in weiter Auslegung dieses Wortlauts eine vor dem Krankheitsbeginn liegende kurzfristige Unterbrechung der Berufstätigkeit als unschädlich in diesem Sinne angesehen wurde (vgl. Entsch. des RVA. Nr. 135, AN. 1892 S. 47). Immerhin könnte nach dem heute geltenden Wortlaut auch die Auffassung vertreten werden, daß nunmehr jede zeitliche Beschränkung in diesem Sinne entfallen sei, daß also auch weit zurückliegende Tätigkeiten noch entsprechend berücksichtigt werden müßten. Ob dies zutrifft, bedarf jedoch hier keiner Entscheidung; denn jedenfalls ist auch nach dem heute geltenden Wortlaut Voraussetzung der Anrechnung einer Krankheitszeit als Ersatzzeit, daß der Versicherte durch die Krankheit verhindert gewesen sein muß, seine Berufstätigkeit auszuüben. Davon aber kann jedenfalls dann keine Rede sein, wenn eine früher ausgeübte Berufstätigkeit bereits vor Beginn der Krankheit aus anderen Gründen endgültig aufgegeben worden ist; denn dann unterbleibt die Ausübung der Berufstätigkeit nicht infolge der Krank-



heit, sondern aus anderen, hier bedeutungslosen Gründen. Da die Klägerin bereits im Jahre 1936 die Tätigkeit als Hausgehilfin infolge ihrer Heirat endgültig aufgegeben hatte, kann demnach die Voraussetzung des § 1267 Abs. 1 Nr. 4 RVO auch unter diesem Gesichtspunkt nicht als erfüllt angesehen werden.

Auch nach § 1265 RVO ist die Anwartschaft nicht erhalten, weil an der Halbdeckung 53 Monate fehlen. Die frühestens im Dezember 1950 entrichteten Beiträge können nicht berücksichtigt werden, weil sie, wie bereits ausgeführt, unwirksam sind. Die Zeit, in welcher die Klägerin während des Jahres 1949 nach ihrer Behauptung krank gewesen ist, kann hier, über die angeführten Gründe hinaus, auch schon deshalb nicht als Ersatzzeit angerechnet werden, weil § 1267 RVO dies nur für die Erhaltung der Anwartschaft nach § 1264 RVO zulässt.

Die Anwartschaft war nach alledem bei Eintritt des Versicherungsfalles erloschen.

Die Revision ist somit unbegründet und war zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)